Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder x ankreuzen.

Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehme**r. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. In diesen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehalten, die nach dem jeweiligen DBA freigestellten ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss daher wegen dieses so genannten Progressionsvorbehalts bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhoben werden.

den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.					
Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname des Arbeitnehmers					
Geburtsdatum Tag Monat Jahr Familienstand		Ausgeübter Beruf			
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland		von - bis			
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland		im anderen Staat - soweit vorhanden -			
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)		von - bis	voraussichtlicher /	Arbeitslohn €	
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen	?	Nein		Bescheinigung itgebers beifügen	
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)					
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl,Ort, Staat)					
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt					
Herr/Frau/Firma	in		Telefonnum	mer	
Name und Anschrift des Antragstellers ▼		ere, dass ich die Ang n Wissen und Gewis		rag wahrheitsgemäß	
		(Datum)			
		(Unterscl	hrift des Antragstellers)		
	Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:				
	Steuernummer des Arbeitgebers im Inland				
	Finanzamt	, Steuernummer des	Arbeitgebers im an	deren Staat	

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder x ankreuzen.

Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehme**r. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. In diesen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehalten, die nach dem jeweiligen DBA freigestellten ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss daher wegen dieses so genannten Progressionsvorbehalts bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhoben werden.

den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.					
Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname des Arbeitnehmers					
Geburtsdatum Tag Monat Jahr Familienstand		Ausgeübter Beruf			
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland		von - bis			
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland		im anderen Staat - soweit vorhanden -			
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)		von - bis	voraussichtlicher /	Arbeitslohn €	
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen	?	Nein		Bescheinigung itgebers beifügen	
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)					
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl,Ort, Staat)					
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt					
Herr/Frau/Firma	in		Telefonnum	mer	
Name und Anschrift des Antragstellers ▼		ere, dass ich die Ang n Wissen und Gewis		rag wahrheitsgemäß	
		(Datum)			
		(Unterscl	hrift des Antragstellers)		
	Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:				
	Steuernummer des Arbeitgebers im Inland				
	Finanzamt	, Steuernummer des	Arbeitgebers im an	deren Staat	

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder x ankreuzen.

Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehme**r. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. In diesen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehalten, die nach dem jeweiligen DBA freigestellten ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss daher wegen dieses so genannten Progressionsvorbehalts bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhoben werden.

den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.					
Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname des Arbeitnehmers					
Geburtsdatum Tag Monat Jahr Familienstand		Ausgeübter Beruf			
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland		von - bis			
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland		im anderen Staat - soweit vorhanden -			
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)		von - bis	voraussichtlicher /	Arbeitslohn €	
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen	?	Nein		Bescheinigung itgebers beifügen	
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)					
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl,Ort, Staat)					
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt					
Herr/Frau/Firma	in		Telefonnum	mer	
Name und Anschrift des Antragstellers ▼		ere, dass ich die Ang n Wissen und Gewis		rag wahrheitsgemäß	
		(Datum)			
		(Unterscl	hrift des Antragstellers)		
	Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:				
	Steuernummer des Arbeitgebers im Inland				
	Finanzamt	, Steuernummer des	Arbeitgebers im an	deren Staat	

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder x ankreuzen.

Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehme**r. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. In diesen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehalten, die nach dem jeweiligen DBA freigestellten ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss daher wegen dieses so genannten Progressionsvorbehalts bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhoben werden.

den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.					
Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname des Arbeitnehmers					
Geburtsdatum Tag Monat Jahr Familienstand		Ausgeübter Beruf			
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)					
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland		von - bis			
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland		im anderen Staat - soweit vorhanden -			
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)		von - bis	voraussichtlicher /	Arbeitslohn €	
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen	?	Nein		Bescheinigung itgebers beifügen	
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)					
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl,Ort, Staat)					
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt					
Herr/Frau/Firma	in		Telefonnum	mer	
Name und Anschrift des Antragstellers ▼		ere, dass ich die Ang n Wissen und Gewis		rag wahrheitsgemäß	
		(Datum)			
		(Unterscl	hrift des Antragstellers)		
	Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:				
	Steuernummer des Arbeitgebers im Inland				
	Finanzamt	, Steuernummer des	Arbeitgebers im an	deren Staat	